



BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stifterstraße“

im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 155, 155/26, 155/27, 155/4, 155/28, 155/5, 155/29, 155/6, 155/30, 155/7, 155/31, 155/8; 155/32, 155/9, 155/10; 155/33, 155/12, 155/13, 155/14, 155/ 15, 155/16, 155/17, 155/18, 155/19, 155/35 und 155/20 in Buxheim

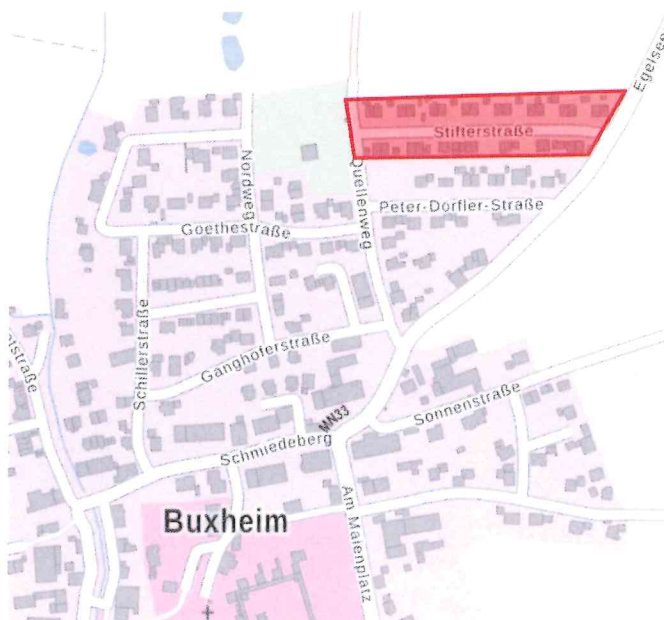
Der Gemeinderat Buxheim hat in der Sitzung vom 02.09.2024

die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stifterstraße“

mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit inhaltlichem Stand vom 01.07.2024 und redaktionellen Ergänzungen vom 02.09.2024 - einschließlich der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text sowie der zugehörigen Begründung - nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

als Satzung beschlossen.

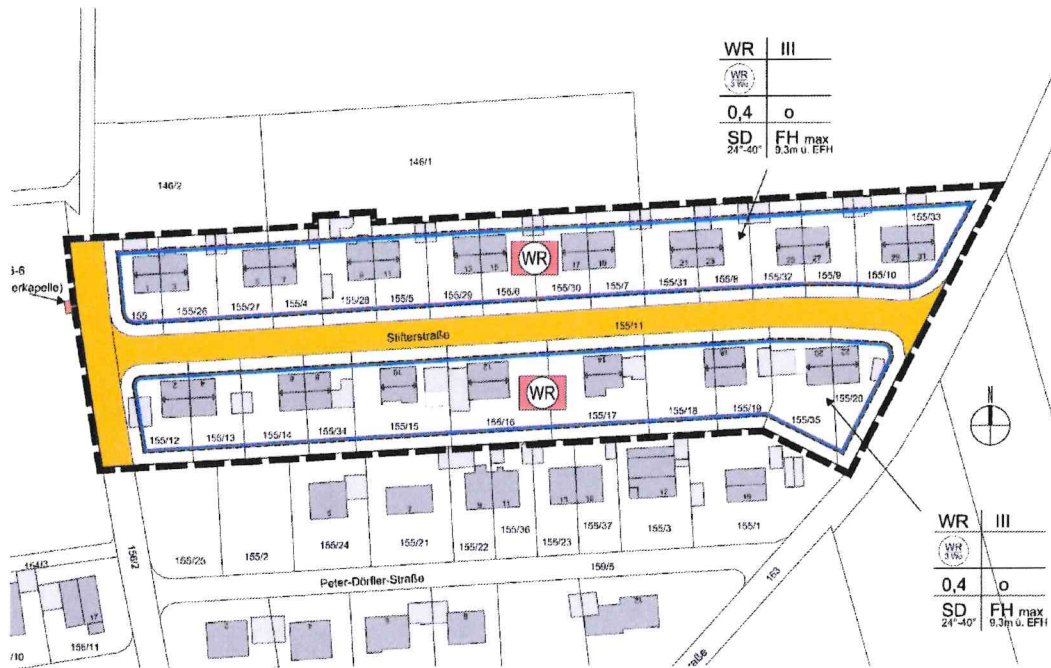
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst die Grundstücke mit Fl.- Nrn. 155, 155/26, 155/27, 155/4, 155/28, 155/5, 155/29, 155/6, 155/30, 155/7, 155/31, 155/8; 155/32, 155/9, 155/10; 155/33, 155/12, 155/13, 155/14, 155/ 15, 155/16, 155/17, 155/18, 155/19, 155/35 und 155/20 innerorts von Buxheim, Gemarkung Buxheim und wird aus den nachstehenden Lageplänen ersichtlich.



Der Geltungsbereich befindet sich östlich Quellenweg, westlich Egelseer Straße, jeweils angrenzend an den Verkehrswegebestand und hat eine Größe von rund 14.200 m².

Der Aufstellungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Ackerland (Fl.-Nr. 146/2; 146/1 und 146/3),
- im Westen durch den Quellenweg (Fl.-Nr. 156/2),
- im Süden durch die Wohnbaugrundstücke mit den Fl.-Nrn. 155/25; 155/2; 155/24; 155/21; 155/22; 155/36; 155/23; 155/37; 155/3; 155/1
- im Osten durch die Egelseer Straße (Fl.-Nr. 163), jeweils Gemarkung Buxheim.



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Stifterstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus Buxheim, Bauamt, Zimmer 8, Kirchplatz 2, 87740 Buxheim während der allgemeinen Öffnungszeiten und im Internet im BayernAtlas unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>, Thema „Planen und Bauen“, Auswahl „Bebauungspläne Bayern“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, zusätzlich Montag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 13.00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buxheim, den 09.09.2024

.....
Wolfgang Schmidt, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 10.09.2024

Abgenommen: